

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 2 (1974)

DOI: 10.11588/fr.1974.0.46665

---

#### Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

## Zur Forschungsgeschichte und Methodendiskussion

HERBERT ZIELINSKI

### ZUR FRÜHMITTELALTERLICHEN KÖNIGSERHEBUNG\*

Die vorliegende Monographie, mit der sich R. Schneider 1970/71 in Berlin habilitierte, befaßt sich mit der Königsnachfolge im langobardischen und fränkischen Reich bis 774 bzw. 751, d. h. bis zum Untergang des selbständigen Regnum Langobardorum und der Königserhebung Pippins. Einleitend gibt der Verfasser zu erkennen, daß es ihm hierbei nicht um »eine vergleichende verfassungsgeschichtliche Betrachtung« der Herrschaftsnachfolge geht, weil sich eine solche nicht auf diese beiden Regna beschränken dürfte (S. 3 f.). Eine ähnliche Quellenlage, die gemeinsame Entwicklung nach 774 und insbesondere die Forschungsentwicklung der letzten Jahrzehnte haben ihn bewogen, unter der Vielzahl frühmittelalterlicher Germanenstämme gerade die der Franken und Langobarden zu behandeln. Er greift dabei Themen auf, die für die karolingische Zeit bereits W. Schlesinger eingehend untersucht hat (S. 2). Für die merowingische Zeit zog Schneider insbesondere die jüngere Arbeit von K. Hauck nutzbringend heran (S. 4). Was die Langobarden anbelangt, so waren vor allem die Studien G. P. Bognettis zu nennen (S. 2); eine systematische Untersuchung der Herrschaftsnachfolge ist allerdings für beide Reiche unterblieben.

Die übersichtliche Gliederung läßt deutlich die Schwerpunkte der Arbeit erkennen. Während im ersten Kapitel die königliche Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden in chronologischer Abfolge behandelt wird (S. 5–63), nimmt die entsprechende Darstellung für die Merowinger im zweiten Kapitel wesentlich mehr Raum ein (S. 64–186). Das dritte Kapitel befaßt sich speziell mit dem *mos Francorum* der fränkischen Königserhebung; Fragen der langobardischen Erhebungspraxis werden hier nur am Rande behandelt (S. 187–239). Auch im zusammenfassenden vierten Kapitel, das eine »vergleichende Betrachtung« beider Stämme bietet, dominieren eindeutig die Franken (S. 240–264). Ein beigefügtes Bücherverzeichnis (S. XIII–XVI) und ein achtseitiges Namenregister (S. 265 bis 272) runden das äußere Erscheinungsbild der Monographie ab.

---

\* zugleich Besprechung von: Reinhard SCHNEIDER: Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern, Stuttgart (Hiersemann) 1972, 8° 272 S. (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3).

Die ältere Geschichte der Langobarden liegt weithin im Dunkel sagenhafter Überlieferung, die eine intensive Kritik der wenigen Quellen erforderlich macht, unter denen der »Historia Langobardorum« des Paulus Diaconus besondere Bedeutung zukommt (S. 5–9). Unter Berücksichtigung notwendiger Abstriche im einzelnen lassen sich doch gewisse Strukturen herauschälen, die zumindest »die historische Sicht des Langobardenstammes«, die er von sich selbst hatte, widerspiegeln (S. 9). Schon vor der langobardischen Landnahme in Italien um 569 zeigt sich so deutlich »eine Verschränkung von Wahl- und Erbgedanken« (S. 12; vgl. S. 26), wobei »die politische Machtfrage jeweils den Ausschlag« gab (S. 14). Diese Beobachtungen lassen sich auch unter den Nachfolgern Alboins nach der Festsetzung in Italien treffen (S. 26). Neben den mächtigen Herzogsfamilien, die prinzipiell als königswürdig zu gelten scheinen, nimmt die Königinwitwe eine Schlüsselrolle bei der Herrschaftsnachfolge ein (S. 30). Auch der Besitz der Hauptstadt, seit ca. 625 Pavia, ist von besonderem Interesse (S. 48). Der amtierende König wiederum versucht durch eine frühzeitige Nachfolgeregelung und die Erhebung seines Sohnes zum Mitkönig eine Entscheidung der Duces in seinem Sinn herbeizuführen (S. 35 f., 47 f.). Gegenkönigtum (S. 37 f., 48 f.), Usurpation (S. 43), Herrschaftsteilung (S. 41 f., 52, 54) und fehlende dynastische Stabilität (S. 56, 60) sind weitere Charakteristika langobardischer Königsherrschaft. Was die formale Praxis anbelangt, läßt sich schon früh eine zereemonielle Form der Erhebung nach byzantinischem Vorbild erkennen (S. 34). Treueide, akklamatorische Kürrufe (S. 35) und die Krönung vervollständigen das Bild der Königserhebung etwa schon bei König Adalwald im Jahre 604 (S. 33). Eine voraufgehende Wahl durch die Großen ist in anderen Fällen anzunehmen (S. 56). Bei einer improvisierten Erhebung ist auch eine Lanzenübergabe bezeugt (S. 54). Eine konstitutive Thronsetzung dürfte ebenso wahrscheinlich sein wie eine vorherige Einkleidung (S. 53).

Auch die Frühgeschichte des fränkischen Königtums liegt weithin im Dunkel, wie bereits Gregor von Tours, der bedeutendste Gschichtsschreiber dieser Epoche, bekennen muß (S. 65). Schon bei Chlodwig, der 482 seinem Vater Childe- rich folgte, scheint die Sohnesfolge selbstverständlich zu sein (S. 69); allerdings ist eine Beteiligung der Großen nicht auszuschließen (S. 69, 72). Wenngleich das Thronrecht der merowingischen Dynastie in der Folgezeit nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt wird, läßt sich die Verschränkung von Erb- und Wahlrecht auch bei den Franken feststellen (S. 136, 174, 186). So ist etwa eine Mitwirkung der Großen durch »Verlassung« des einen Königs und Wahl eines anderen mehrfach bezeugt (S. 77), wenngleich ihr Wahlrecht bei weitem eingeschränkter erscheint als das der Langobarden (S. 77 f., 143).

Unter Chlodwigs Söhnen setzt sich 511 das Prinzip der Reichsteilung durch Erbengemeinschaft durch (S. 73). Eintrittsrecht der Brudersöhne und Anwachsungsrecht der Brüder treten als einander bekämpfende Rechtstitel auf, wobei die Machtfrage zumeist entscheidet (S. 75, 79 f., 125). Die Heirat der Königinwitwe ist auch hier für eine angestrebte Herrschaftsnachfolge von Bedeutung (S. 74, 84). Zu ihrer Begründung oder Bekräftigung ist ferner der Besitz des Königshortes und des Königssitzes (S. 89) dienlich. Auch kommen Fälle von Adoption des zukünftigen Herrschers durch den regierenden König vor (S. 85,

153). Für die Söhne werden öfters Unterkönigreiche eingerichtet, die sich leicht zu einer regulären Königsherrschaft entwickeln können (S. 85 f., 140). Gregors Bericht über König Munderich bestätigt zum ersten Mal die Existenz eines als Herrschaftszeichen ausgewiesenen Thrones sowie von konstitutiven Treueiden der Großen (S. 78, 106, 117 ff.). Der neue König leistet zu Beginn seiner Herrschaft eine *Promissio* (S. 71, 91), die den Huldigungseiden vorausgeht. Der Thronsetzung oder Thronbesteigung (S. 149, 174, 177, 181) folgt der Umritt des neuen Königs (S. 81, 86) mit der *susceptio regis* durch die Untertanen (S. 106, 133). Was weiter die formale Seite der Königserhebung anbelangt, so ist die Schilderhebung vor dem versammelten Heer eindeutig konstitutiv (S. 94, 105), wengleich die Vorgänge insgesamt äußerst vielgestaltig und »im Fluß befindlich« sind (S. 98). So ist etwa neben der Thronsetzung auch eine Lanzenübergabe bezeugt (S. 122). Die Existenz von kirchlichen Fürbitten für den Herrscher und seinen Sohn runden das Bild merowingischer Herrschaftsnachfolge weiter ab (S. 124). Nicht zu vergessen ist die Haarpracht als Ausweis königlich-merowingischer Abstammung, die ja von der Frühzeit an als wichtigste Voraussetzung für die Erlangung der Königswürde gilt (S. 99 f., 108, 128, 162).

Die vielen Reichsteilungen orientieren sich stets an territorialen Selbständigkeitsbedürfnissen, wobei den Großen des Reiches ein entscheidender Anteil zukam (S. 154). In der zweiten Hälfte des 7. Jh. wächst der Einfluß von rivalisierenden Hausmeiern und Adelsgruppen (S. 156), die häufig zwischen verschiedenen Prätendenten in einer Art Vorwahl entscheiden (S. 158 ff., 170). Zwischen 737 und 743 währt ein Interregnum, währenddessen Pippin und Karlmann allein regieren (S. 182 f.), ehe es dann nach der kurzen Regierungszeit des letzten merowingischen Schattenkönigs Childerichs III. zu der bekannten Königssalbung Pippins kommt (S. 186).

Bei der zusammenfassenden Diskussion der formalen Seite des merowingischen Erhebungsbrauches im 3. Kapitel geht Schneider von der anlässlich der Königserhebung Pippins in den Reichsannalen bezeugten Existenz eines *mos Francorum* aus, der bereits Gegenstand zahlreicher Kommentare gewesen ist (S. 187 ff.). Er knüpft dabei an den Versuch K. Haucks an, zwischen der Verleihung des Konsulates an Chlodwig im Jahr 508 und der Königserhebung Pippins 751 Analogien aufzuzeigen (S. 191). Kern der feierlichen Herrscherbestellung ist für ihn die Thronsetzung (S. 193). Eine Salbung läßt sich nicht nachweisen (S. 203), wengleich festzuhalten ist, daß Pippin 751 »nicht gänzlich neu auf das biblische Vorbild zurückgriff, sondern auch zahlreiche Ideen seiner Zeit« zusammenfaßte (S. 203). Auch ein merowingisches Königsheil im engeren Sinn läßt sich nicht fassen, da für die Herrschaftsnachfolge vorwiegend politische Faktoren ausschlaggebend sind (S. 206 f.). Bei der in jüngster Zeit durch die Untersuchung K. Haucks wieder ins Bewußtsein gerückten Kronenfrage tendiert der Verfasser, wengleich in vorsichtiger Weise, zu der Auffassung, daß »Vorstellungen von der herausragenden Bedeutung der Krone als Herrschaftszeichen sowie vom Weihecharakter der Herrscherkrönung auch im Merowingerreich weiter verbreitet gewesen sein werden« (S. 211). Er übersieht dabei nicht, daß es schwierig ist, »die Lücke in der fränkischen Belegkette zwischen Chlodwigs Zeit und dem 8. Jh. zu schließen« (S. 211), geht also nicht soweit, eine

Kontinuität der fränkischen Krone von Chlodwig I. bis zu den Karolingern anzunehmen (S. 207). Schneider bemüht sich immerhin redlich, Belege für eine solche höchst umstrittene Kronentradition zu liefern und verweist u. a. auf die Langobarden, die »seit Agilulf die Krone als Zeichen ihrer Herrschaft trugen« (S. 209), was allerdings ebenfalls nicht als gesichert gelten kann. Bezüglich der feierlichen Thronerhebung, die ja die umstrittene Existenz von konkreten Thronen voraussetzt, weist er auf die gut bezeugte Erhebung des Thronsitzes hin, die ihre Parallele in der fränkischen Schildererhebung findet (S. 217 f.). Im Zusammenhang mit der Thronsetzung sieht er die Einkleidung (Investitur) des neuen Königs als erwiesen an (S. 225), wobei er erneut auf die langobardische Parallele verweist. Die Betrachtung von zeremoniellen und liturgischen Begleitakten der Herrschererhebung, die bereits das Bewußtsein der Auserwähltheit des Herrschers vor Gott ankündigen (S. 227 ff.) und sich etwa in Akklamationen, Voces und Laudes (S. 233) sowie dem *occursus novi regis* (S. 235) manifestieren, beschließen die Darlegung der formalen Seite, die »sich über einen ganzen, wenn nicht mehrere Tage erstreckt haben mochte« (S. 239).

In der zusammenfassenden Betrachtung im vierten Kapitel betont Schneider zunächst, in welchem Maße bei beiden Völkern die Königsfrage eine Machtfrage war (S. 240). Dieser Aspekt zeigt sich vor allem bei den vielen Usurpationsversuchen langobardischer Herzöge, denen bei den Franken Vergleichbares nicht gegenübersteht (S. 241). Die Frage nach der Ursache für die Beständigkeit der merowingischen Dynastie beantwortet er mit dem Hinweis auf das häufige Fehlen männlicher Erben bei den Langobarden, das dort öfters einen Dynastiewechsel zur Folge hatte; die Berücksichtigung des spezifisch merowingischen Königsheils hält er nicht für relevant (S. 241 f.). Wesentliche Machtmittel bei der Nachfolgeregelung in beiden Stämmen waren das Heer, der Königsschatz und der Königshof. Bei den Langobarden kam hinzu, daß sich der Königshof mit dem Hort ständig in Pavia (Mailand) befand, so daß hier der Besitz der Hauptstadt wichtiger war als der Besitz einer der zahlreichen *sedes regni* des Frankenreichs, die hier nur selten den Hort bargen. Schneider berücksichtigt diese Verknüpfung nicht, doch scheint sie auch »keinen erkennbaren Ausschlag gegeben« zu haben (S. 246). Wichtiger war die sogenannte »Einheitsrat«, mit der der Nachfolgeaspirant die Witwe des verstorbenen Königs an sich band (S. 246 f.). Bei den rechtlichen Ansprüchen tritt das sogenannte Geblütsrecht, dem Schneider wohl zu Recht skeptisch gegenübersteht (S. 249), eindeutig hinter erbrechtlichen Ansprüchen zurück (S. 250 f.). Auch vorzeitige Nachfolgeregelungen, bei den Langobarden durch die Form der Mitherrschaft, bei den Franken durch Unterkönigreiche oder auch durch Adoption, sind als weitere rechtliche Momente der Königsnachfolge zu nennen (S. 252 ff.). Was die Wahlfrage betrifft, wendet sich Schneider gegen anachronistische Vorstellungen einer »freien Wahl«; stattdessen spricht er von einer »Mitbestimmung« bei der Auswahl der Kandidaten (S. 255). Die Zusammensetzung der bei der Königserhebung maßgeblichen Kreise läßt sich nur sehr schwer bestimmen (S. 256 f.) Für die Formen der Königserhebung bleibt festzuhalten, daß der Dynastiewechsel des Jahres 751 keine »revolutionären Züge« trug; allerdings kennt der untersuchte Zeitraum noch kein fest verbindliches Schema der Königserhebung, wie

ihn die Karolinger ausgebildet haben (S. 259 f.). Schneider betont allerdings nachdrücklich die Kontinuität von vorkarolingischer und karolingischer Zeit. Abschließend stehen noch einmal die Ursachen für die Beständigkeit der merowingischen Dynastie zur Diskussion; Schneider führt insbesondere den Kinderreichtum der Merowinger und die konservative Grundhaltung des fränkischen Stammes an, die von einer »dynastischen Rechtfertigungsideologie« genährt wurde (S. 261 f.). Dabei wurde auch im Frankenreich grundsätzlich nicht bestritten, daß ein »Nichtmerowinger eine fränkische Krone würde tragen dürfen« (S. 263). Allerdings waren die Karolinger lange Zeit gehemmt durch »eine mächtige Adelskonkurrenz«, die die Treue zu den Merowingern verband mit dem Anspruch auf größtmögliche Unabhängigkeit (S. 263 f.). Auf tiefgreifende Unterschiede in der Herrschaftsstruktur beider Regna geht er nicht ein.

Die knappe Inhaltsangabe zeigt bereits die ganze Breite der vorliegenden Untersuchung an, deren Schwerpunkt, wie bereits angedeutet, bei den Merowingern liegt. Ihre Stärke beruht auf der chronologischen Darstellung der verschiedenen Herrscherwechsel und der umsichtigen Abwägung der dabei maßgeblichen Machtfaktoren wie Heer und Hort, Königshof und Rolle der Königinwitwe, Einfluß der Großen und Nachfolgevorsorge des bisherigen Königs. Nicht ausreichend ausgeleuchtet werden die Ursachen für die unterschiedliche Entwicklung im Franken- und Langobardenreich. Hinweise auf die große Kinderzahl der Merowinger und die konservative Grundhaltung der Franken können das Problem nicht weiter klären. Ansätze zu weiterführenden Antworten werden nur spärlich sichtbar (S. 21, 258, 263 f.). Eben weil die Methoden der Herrschaftserringung und Bewahrung in beiden Reichen sich in solchem Maße ähneln, müssen die Ursachen für eine unterschiedliche dynastische Entwicklung doch wohl tiefer liegen. Die Frage nach der unterschiedlichen Verwaltungsstruktur beider Regna, deren Ansätze sicherlich in die Zeit der Landnahme zurückreichen, vielleicht auch die Berücksichtigung einer unterschiedlichen Politik gegenüber den romanischen Elementen der Bevölkerung bedingt durch die Tatsache, daß sich die Langobarden erst im 7. Jh. zum Katholizismus bekannten, könnte vielleicht weiter führen. Gerade weil sich Schneider auf beide Regna beschränkt, hätte dieser Problembereich bereits bei der chronologischen Darstellung der einzelnen Herrschererhebungen stärker berücksichtigt werden müssen.

Sicherlich Widerspruch erfahren wird die Monographie in ihren Äußerungen zur formalen Seite der Königserhebungen, womit insbesondere die Krönungsfrage angesprochen ist. Obwohl Schneider für die Merowinger keine eindeutige Antwort findet, ist doch die Grundtendenz recht deutlich, nicht nur bei den Langobarden Erstkrönungen seit Agilulf anzunehmen (S. 209 f.), sondern die Krone auch für die Merowinger seit Chlodwig als Herrschaftszeichen herauszustellen (S. 259). Noch 1962 wurde die These C. Brühls, der den Erstkrönungsbrauch vorsichtig abwägend bis auf Pippin zurückführen wollte, mit Kritik aufgenommen<sup>1</sup>. Inzwischen fand die Tendenz zur Vorverlegung des Krönungs-

<sup>1</sup> Carlrichard BRÜHL, Fränkischer Krönungsbrauch und das Problem der »Festkrönungen«, in: HZ. 194 (1962) S. 265–326, bes. S. 307 ff., 320; die ältere Forschung ebd. S. 307, Anm. 1. Kritisch äußert sich Peter CLASSEN, Karl d. Gr., das Papsttum und

brauches in der schon mehrmals zitierten Studie K. Haucks, der die Kontinuität der fränkischen Krone seit Chlodwig behauptet, eine weitere Steigerung<sup>2</sup>. Neue Ansätze zu einem methodischen Überdenken des ganzen Problems hat in jüngster Zeit K. U. Jäschke geliefert<sup>3</sup>. Er macht deutlich, daß zu Beginn einer Untersuchung des Krönungsbrauches eine methodisch einwandfreie Klärung der Begriffe und der damit verbundenen Bedeutungsgehalte zu stehen hat<sup>4</sup>. Man wird genau unterscheiden müssen zwischen dem hochmittelalterlichen konstitutiven Krönungsbrauch im Zusammenhang mit der Salbung, der in der Sprache der Quellen zumeist mit *coronare* und *ungere* wiedergegeben wird, und der frühmittelalterlichen Existenz von Kronen auch als Kopfschmuck, die nicht zu leugnen ist, die aber ebensowenig einen Erstkrönungsbrauch bezeugen wie etwa das Vorhandensein von prachtvollen Königsgewändern eine Investitur beweist<sup>5</sup>. Das Versäumnis der vorliegenden Monographie, die dem methodischen Ansatz Jäschkes verständnislos gegenübersteht (S. 209, Anm. 112, 113a; S. 211, Anm. 120a), besteht darin, hier nicht mit der nötigen methodischen Genauigkeit vorgegangen zu sein, um unvoreingenommen die zeitgenössischen Quellen nach entsprechenden Zeugnissen zu untersuchen. Mit welchen festgelegten Vorstellungen Schneider an diese Fragen herangeht, zeigt seine anachronistische Sprache mehrmals in aller Deutlichkeit; so spricht er etwa von »Ariperts II. Kampf um die Langobardenkrone« (S. 51), da greift »ein langobardischer Herzog nach der Königskrone« (S. 60) und es wird nicht ausgeschlossen, daß auch »Nichtmerowinger eine fränkische Krone würden tragen dürfen« (S. 263). Die Vorstellung der Krone als Herrschaftszeichen *par excellence* und als Metapher für den Staat schlechthin setzt aber gerade einen festverankerten Erstkrönungs-

---

Byzanz (Karl d. Gr., Lebenswerk und Nachleben 1) Düsseldorf 1965, S. 537–608, bes. S. 581 f.; einschränkend jetzt in der erweiterten Sonderausgabe Düsseldorf 1968, S. 77; s. auch Hans Eberhard MAYER, Das Pontifikale von Tyrus und die Krönung der lateinischen Könige von Jerusalem, in: *Dumbarton Oaks Papers* 21 (1967) S. 141–232, bes. S. 165. Im wesentlichen zustimmend dagegen Percy Ernst SCHRAMM, *Kaiser, Könige und Päpste 1* (Stuttgart 1968) bes. S. 258; s. jetzt auch *Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte*, Art. Festkrönung (C. Brühl).

<sup>2</sup> Karl HAUCK, Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa, in: *Frühmittelalt. Studien* 1 (1967) S. 3–93, bes. S. 70 ff.

<sup>3</sup> Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Frühmittelalterliche Festkrönungen? Überlegungen zu Terminologie und Methode, in: *HZ.* 211 (1970) S. 556–588, bes. S. 565 ff., 580 ff.; vgl. bereits DERS., Eine neue Mittelalterzeitschrift, in: *HZ* 209 (1969) S. 357–375, bes. S. 358–367.

<sup>4</sup> JÄSCHKE, Festkrönungen, bes. S. 584–588; er will das methodische Postulat Brühls, die Existenz von Kronen dürfe nicht a priori mit einem Krönungsbrauch verknüpft werden, dahingehend erweitern, daß auch Fälle von »Kronetragen« nicht von vornherein auf eine Erstkrönung schließen lassen; erst »die Verwendung der Krone im Zusammenhang mit der Kaiserakklamation« von 800 habe »ihr den Weg zum vornehmsten Herrschaftszeichen des abendländischen Mittelalters eröffnet« (S. 587).

<sup>5</sup> Dies gegen SCHNEIDER, bes. S. 220; die Wegnahme der prunkvollen Königsgewänder nach dem Sturz eines Königs belegt eben nicht als »logische Entsprechung« den Investiturbrauch, sondern gehört in den allgemeinen Rahmen der Erniedrigung des besiegten Gegners; die angeblichen Königsinsignien schenkt der siegreiche König Theoderich II. ausgerechnet seinem *cubicularius*, was sich wohl kaum mit der Annahme eines Investiturbrauchs vereinbaren läßt.

brauch voraus, und der ist nicht nur für die Merowinger höchst zweifelhaft, was auch Schneider einräumt, er darf bei vorurteilsloser Wertung der Quellen auch bei den Langobarden nicht vorausgesetzt werden.

Die Existenz der wohl doch echten Agilulf-Krone aus Monza beweist dabei ebensowenig wie die im Liber Pontificalis bezeugte Kronenschenkung König Liutprands. Entscheidend ist, wie auch Schneider bestätigt (S. 210), die Funktion solcher Kronen. Dabei reicht es aber nicht aus, schon dann einen Krönungsbrauch mit Erstkrönung anzunehmen, wenn die Verwendung der Krone als Teil des Herrscherornates wahrscheinlich gemacht werden kann; wird doch hier das Problem nur auf eine andere Ebene verlegt<sup>6</sup>. Als ausschlaggebend müssen in erster Linie Wortzeugnisse angesehen werden, die im hohen Mittelalter in so reichem Maße den Krönungsbrauch bezeugen und die bei gut informierten Historiographen wie Paulus Diaconus und Gregor von Tours nicht fehlen dürften, wenn es zu ihrer Zeit bereits Vergleichbares gegeben hätte. Gerade hier aber versagen sich beide Autoren, obwohl etwa Gregor von Tours durchaus die Krone als solche kennt (S. 211). Auf keinen Fall heben spätere Quellen das Schweigen der zeitgenössischen Autoren auf, und es scheint mir daher höchst bedenklich, etwa für den langobardischen Krönungsbrauch Schriftsteller des 10. und 14. Jh. zu zitieren mit dem Bemerkten, es bestehe wenig Grund, »die Richtigkeit beider Nachrichten in Zweifel zu ziehen«<sup>7</sup>. Wenn Schneider etwa anlässlich der im 11. Jh. verfaßten Vita Dagoberti III. davon spricht, ihre Glaubwürdigkeit sei nicht annähernd gesichert und es liege daher der »Verdacht rein anachronistischer Darstellungsweise« vor, so fragt man sich, warum er bei den langobardischen »Krönungsquellen« diese Möglichkeit nicht gleichfalls in Rechnung stellt<sup>8</sup>. Die übrigen vom Verfasser angeführten Belege speziell zur fränkischen Geschichte beweisen allenfalls die Existenz von Kronen, als Hinweis auf einen Krönungsbrauch wird man sie indes schwerlich heranziehen können.

Ohne hier weiter auf die formale Seite der Königserhebung eingehen zu wollen, bleibt doch anzumerken, daß gerade die Schilderhebung, die mehrmals in

<sup>6</sup> S. 210; Herrschaftszeichen sind eben nicht gleich Herrschaftszeichen, und es käme gerade auf den Nachweis an, daß bereits in merowingischer Zeit die Krone eine bevorrechtigte Stellung unter den verschiedensten Ornatstücken einnahm, was aber eben nicht erkennbar ist. Es kann doch kein Zufall sein, daß zeitgenössische Quellen den Begriff *coronare* nicht kennen. Von *coronare* im krönungstechnischen Sinn in bezug auf einen karolingischen König ist, soweit ich sehe, zum ersten Mal im Liber Pontificalis, ed. L. Duchesne, t. II, Paris 1892 (Neudruck: 1955) S. 7, Z. 21–28 (Vita Leonis III, zum Jahr 800) die Rede; das *coronare* der Ann. Mett. priores (vgl. Anm. 16) zum Jahre 754 ist wohl anders zu verstehen; vgl. BRÜHL (wie Anm. 1) S. 318.

<sup>7</sup> S. 209; in Anm. 112a zitiert Vf. gar einen Autor des 15. Jh., dessen angeblich gutes Zeugnis: *ut veterum scripta testantur*, er unverständlicherweise eigens durch ein Rufzeichen hervorhebt: *testantur (!)*. Die *vetera scripta* werden von Jacobus Malvecius selbstverständlich nicht genannt; vgl. auch S. 58. Zu Bonincontrus Morigia (14. Jh.) s. bereits POTTHAST I (1896) S. 796: »Manches Sagenhafte für die ersten Zeiten der Stadt.« Wenn man noch berücksichtigt, in welchem Zusammenhang Morigia die Krönungsnotiz hinterläßt (vgl. G. Waitz in: SS. rer. Langob., S. 124, Anm. 3), so liegt ihre Unglaubwürdigkeit auf der Hand; zu Benedikt v. S. Andrea (10. Jh.) vgl. WATTENBACH-HOLTZMANN I (1967<sup>4</sup>) S. 336: »... als Geschichtswerk steht die Chronik außerordentlich tief ...«

merowingischer Zeit als eindeutig konstitutives Element der Erhebung bezeugt ist (S. 71, 94, 105) und deren Tradition in Gallien bis auf Kaiser Julian zurückreicht, keine eingehende zusammenfassende Würdigung erfährt. Er behandelt sie beiläufig unter dem Stichwort »Thronerhebung« (S. 217 f.) und charakterisiert sie dabei als »improvisierte« Form der Königserhebung, der die reguläre Thronerhebung gegenüberstände, eine These, die eingehenderer Beweisführung bedürfte, um an Gewicht zu gewinnen<sup>9</sup>. Der fränkischen Schilderhebung entspricht auf langobardischer Seite vielleicht die Lanzenübergabe, deren konstitutiver Charakter durch die Schilderung der Königsbestellung Hilprands bei Paulus Diaconus zweifelsfrei bezeugt ist (S. 54). Auch sie wird in der zusammenfassenden Wertung möglicher Erhebungsformen nur unter dem Überbegriff der Einkleidung behandelt (S. 224–225), ohne daß hier noch einmal ihre mögliche konstitutive Funktion berücksichtigt würde<sup>10</sup>. Man wird sich fragen müssen, welche Bedeutung Schneider einem vergleichbaren langobardischen Krönungsbeleg beigemessen hätte!

Auch die vieldiskutierte Stelle der Reichsannalen, die 751 bei der Erhebung Pippins einen *mos Francorum* bezeugen, dem ein *antiquitus ordo* an gleicher Stelle beim Fredegar-Fortsetzer zu entsprechen scheint, kann ich hier nicht in extenso behandeln; es muß aber doch darauf hingewiesen werden, daß es unzulässig ist, beide Stellen als Beleg für einen fränkischen »Erhebungsordo« auszuwerten, wie dies Schneider versucht (S. 188 ff.). Jedenfalls scheint es mir bedenklich, hinter dem *antiquitus ordo* beim Fredegar-Fortsetzer ein »fränkisch-merowingisches Königszeremoniell« zu vermuten<sup>11</sup>. Nicht immer bezeugt die Berufung auf einen alten Brauch dessen tatsächliche Existenz; stets wird man sie einbetten müssen in die möglichen Intentionen des Autors, der etwa

<sup>8</sup> S. 177, Anm. 630a; auch Widukind von Corvey, der über die Salbung des Chlodwigsohnes Theuderich berichtet, »darf hierbei kein Glauben geschenkt werden« (S. 203); vgl. auch S. 212, wo Vf. mögliche Einwände gegen die Glaubwürdigkeit der *Gesta Dagoberti I.* zumindest erwähnt.

<sup>9</sup> Die S. 217, Anm. 162 genannte Literatur kann diesen Nachweis nicht erbringen; R. SCHMIDT behandelt nicht die Schilderhebung; auch sollte man die knappe Bemerkung G. SEELIGERS in: J. HOOPS, *Reallexikon der german. Altertumskunde* 4 (1918/19) S. 127, über den Ausnahmecharakter der Schilderhebung nicht unbesehen übernehmen.

<sup>10</sup> Die Lanzenübergabe war auch bei den Franken bekannt: SCHNEIDER, a.a.O. Man darf die Bedeutung solcher Belege nicht unter dem Eindruck des später eindeutig bezeugten Krönungsbrauches abwerten; daß sich Schilderhebung und Lanzenübergabe nicht auf die Dauer als maßgebliche Formen der Herrschaftserhebung durchgesetzt haben, war in merowingischer Zeit noch gar nicht abzusehen.

<sup>11</sup> S. 190; eine überzeugende Erklärung dieses vor dem Hintergrund alttestamentlicher Vorbilder verständlichen Passus bietet Helmut BEUMANN, *Nomen imperatoris. Studien zur Kaiseridee Karls d. Gr.*, in: *HZ.* 185 (1958) S. 515–549, bes. S. 530 (= *Wissenschaft vom Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze.* Köln–Wien 1972, S. 255–289, bes. S. 270). Beim Fredegar-Fortsetzer ist die alttestamentliche »Färbung« auch an anderer Stelle offenkundig: Eugen EWIG, *Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter* (Vorträge u. Forschungen 3) Konstanz 1956 (Nachdruck Darmstadt 1965) S. 7–73, bes. S. 43 f. Allgemein vgl. auch Heinrich BÜTTNER, *Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens. Die Königserhebung Pippins*, in: *HJb.* 71 (1952) S. 77–90, mit weiterer Lit. ebd. S. 78, Anm. 6; s. schon WAITZ (wie Anm. 16) S. 74.

durch einen solchen Hinweis besonders glaubwürdig wirken will oder dem eine solche angebliche Tradition besser in das literarische Konzept paßt. Mir scheint es nicht undenkbar, daß die Reichsannalen 751 gerade deshalb von einem *mos Francorum* sprechen, weil sie das Revolutionäre des gesamten Vorgangs, insbesondere aber der Salbung, kaschieren wollen<sup>12</sup>. Zwar hat die Forschung den *mos Francorum* stets nur auf die Königswahl bezogen: *electus est ad regem*<sup>13</sup>, doch läßt sich, wenn man den Aufbau der gesamten Satzperiode berücksichtigt, auf keinen Fall mit Sicherheit behaupten, daß gemäß der Intention des Verfassers Salbung und Königserhebung: *unctus et elevatus*, nicht zu diesem *mos Francorum* zu rechnen sind. Ließe sich die Salbung bereits in merowingischer Zeit nachweisen, würde niemand heute diese mit der Satzstellung im Einklang stehende umfassende Bestimmung des *mos Francorum* als Wahl, Salbung und Erhebung bezweifeln. Wenn der Verfasser der Reichsannalen nur die Königswahl als *mos Francorum* charakterisieren wollte, hätte eine andere Satzstellung viel näher gelegen<sup>14</sup>. Auch muß man berücksichtigen, daß die Reichsannalen in dem vorliegenden Passus erst in den 80er Jahren geschrieben wurden<sup>15</sup> und *mos Francorum* daher den zu diesem Zeitpunkt existierenden Brauch bezeichnen könnte, nach dem 751 zum ersten Mal verfahren worden wäre. Das Bestreben der späteren Geschichtsschreibung, die ununter-

<sup>12</sup> Beim Fredegar-Fortsetzer ist zu berücksichtigen, wie sehr er es darauf abgesehen hat, die Kontinuität der fränkischen Geschichte zu erweisen. Nur zwei Kapitel vorher berichtet er über die Unterwerfung der Sachsen 748 nach den Auseinandersetzungen mit Pippin und Karlmann mit den Worten: *Saxones ... pacem petentes, iure Francorum sese, ut antiquitus mos fuerat, subdiderunt* (c. 31, ed. B. KRUSCH, SS. rer. Merow. II, S. 181<sup>17-19</sup>). Wie hier die Kontinuität der sächsischen Abhängigkeit seit alters her betont wird (vgl. M. LINTZEL, Schriften I, Berlin 1961, S. 74-86, bes. S. 80), bemüht er sich zum Jahre 751, die Übereinstimmung der Erhebung Pippins mit dem »antiquitus ordo« zu zeigen.

<sup>13</sup> *Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regem et unctus per manum sanctae memoriae Bonifacii archiepiscopi et elevatus a Francis in regno in Suessionensis civitate* (Ann. regni Franc. a. 750, ed. F. KURZE, SS. rer. Germ. in us. schol. [6] 1895, S. 8-10); vgl. BEUMANN, Nomen imperatoris (wie Anm. 11) S. 530: »Doch trifft dies sachlich nach allem, was wir wissen, allenfalls für die Wahl, nicht für die Salbung zu«; s. auch W. SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen, in: Zur Geschichte und Problematik der Demokratie. Festgabe H. Herzfeld (Berlin 1958) S. 207-264, bes. S. 208 f. (= Beiträge zur dt. Verfassungsgesch. des Mittelalters I, Göttingen 1963, S. 88-138, bes. S. 89 f.); HAUCK (wie Anm. 2) bes. S. 72 unten; Heinz LÖWE, Deutschland im fränkischen Reich (Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte 1, Stuttgart 1970<sup>9</sup>) S. 90-215, bes. S. 162: (Pippin) »sich nach alter Weise von den Franken zum König wählen ließ«; typisch auch die Zitierweise bei Albert HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 2, Leipzig 1958<sup>9</sup>, S. 13, Anm. 2: »P. secundum morem Francorum electus est ad regem ... (!) et elevatus a Francis in regno«. Allgemein zum Dynastiewechsel vgl. die Zusammenstellung der wichtigsten Literatur bei HASELBACH (wie Anm. 16) S. 111, Anm. 110.

<sup>14</sup> *Pippinus electus est ad regem secundum morem Francorum et unctus per manus ... et elevatus a Francis.*

<sup>15</sup> Vgl. WATTENBACH-LEVISON II (1953) S. 250 ff.

brochene fränkische Tradition aufzuzeigen, wird ja auch an anderer Stelle deutlich und führt zu nachweisbaren Geschichtsklitterungen<sup>16</sup>.

Allgemein fällt auf, wie unkritisch Schneider manchen Äußerungen der Quellen gegenübersteht. Auch Gregor von Tours muß man zunächst als »Geschichten«-Schreiber mit bestimmten Intentionen werten, und den mannigfachen Reden, die er den handelnden Personen in den Mund legt, wird man nicht gerecht, wenn man sie in den Rang von tatsächlich gehaltenen Ansprachen erhebt und weitreichende Folgerungen über das Herrschertum an sie anknüpft<sup>17</sup>.

Bei der Behandlung der Langobarden verzichtet Schneider völlig auf das Zitieren ihrer Urkunden. Die erst kürzlich erschienene Untersuchung der langobardischen Königsurkunden wird nicht herangezogen, obwohl sich aus ihr wichtige Hinweise über den Charakter der Königsherrschaft entnehmen lassen<sup>18</sup>. Ge-

<sup>16</sup> S. schon OELSNER, Jb. Pippins (1871) S. 158, Anm. 5 und WAITZ, Dt. Verfassungsgeschichte III (1955<sup>3</sup>) S. 74; vgl. auch die Ann. Mettenses priores ad an. 754, ed. B. v. SIMSON (SS. rer. Germ. in us. schol. [10] 1905) S. 45–46, deren mit dem Chronicon Moissiacense: ed. G. H. PERTZ (SS. I, 1826) S. 293, Z. 15–18 übereinstimmende Bemerkung zur Salbung von 754 sicherlich in diesem Rahmen zu werten ist: *Stephanus papa . . . ordinavitque secundum morem maiorum unctione sacra Pippinum piissimum principem Francis in regem et patricium Romanorum, et filios eius duos felici successione, Carolum et Carolomannum eodem coronavit honore*. Zu diesem Passus vgl. die bei BRÜHL (wie Anm. 1) S. 305, Anm. 3 angegebene Literatur; jetzt auch Wolfgang FRITZE, Papst und Frankenkönig. Studien zu den päpstlich-fränkischen Rechtsbeziehungen von 754–824 (Vorträge u. Forschungen, Sonderbd. 10) Sigmaringen 1973, S. 67 ff. mit weiterer Lit. in Anm. 175; s. bes. noch Hartmut HOFFMANN, Untersuchungen zur karolingischen Annalistik (Bonner Hist. Forsch. 10) Bonn 1958, S. 62, 67, der überzeugend auf die Tendenz des Annalisten hinweist, der Handlung von 754 »alles Revolutionäre« zu nehmen (ebd. S. 62); den fraglichen Passus der Reichsannalen wird man wohl ebenfalls in diesem Zusammenhang werten müssen. Kritisch zu HOFFMANN äußert sich Irene HASELBACH, Aufstieg und Herrschaft der Karlinger in der Darstellung der sogenannten Annales Mettenses priores (Hist. Studien 412) Lübeck–Hamburg 1970, S. 127 f., die die Berufung auf den *mos maiorum* auf keinen Fall als Hinweis auf eine vorgebliche fränkische Tradition verstanden wissen will; eine mögliche bewußte Geschichtsklitterung des Annalisten scheint sie nicht in Rechnung zu stellen. – Zu der angeblichen Königssalbung Chlodwigs und der Rolle Hinkmars v. Reims s. SCHNEIDER, S. 203, Anm. 79; im größeren Zusammenhang Percy Ernst SCHRAMM, Der König von Frankreich. Darmstadt 1960<sup>2</sup>, S. 145 f.; zu dem angeblichen Remigius-Testament s. WATTENBACH-LEVISON I (1952) S. 123 m. Anm. 288; grundlegend Bruno KRUSCH, Reimser Remigius-Fälschungen, in: NA. 20 (1895) S. 509–568, bes. 546, 559. – Die sich hier aufdrängende Frage, inwieweit sich dieses Traditionsdenken der Historiographen mit der gleichzeitig von ihnen betriebenen, oft nicht minder einseitigen Abwertung der merowingischen Könige vereinbaren läßt, kann hier nicht geklärt werden.

<sup>17</sup> Vgl. bes. S. 122, aber auch S. 124 u. ö.; demgegenüber aber S. 129, Anm. 346: »Gregor v. Tours hat König Guntram »ausgesprochen idealisiert« und in den Rang eines heiligen Königs erhoben« unter Berufung auf František GRAUS, Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger. Studien zur Hagiographie der Merowingerzeit (Prag 1965) S. 394; diese zutreffende Bemerkung sollte Vf. dann aber auch bei der Interpretation der Reden des »hl.« Guntram in Rechnung stellen. Vgl. auch die Charakterisierung Gregors durch Rudolf BUCHNER in der Einleitung zu seiner Edition (Darmstadt 1967 u. ö.) bes. S. XXXIII; s. auch ebd. S. XIII–XV, XLIV.

<sup>18</sup> Carlrichard BRÜHL, Studien zu den langobardischen Königsurkunden (Bibl. des dt. hist. Instituts in Rom, Bd. 33) Tübingen 1970 passim; anders SCHNEIDER, S. 5 f., Anm. 2;

rade was das Problem der Mitherrschaft des Königssohnes Adelchis anbelangt (S. 62), sind sowohl die Königsurkunden wie auch die langobardischen »Privaturkunden« von höchstem Interesse<sup>19</sup>. Nach der Erhebung des Adelchis zum Mitkönig 759 stellen beide Könige Urkunden aus. In vier Diplomen urkundet Adelchis allein, in drei weiteren mit seinem Vater zusammen, und vier hat dieser wiederum allein ausgestellt<sup>20</sup>. Wenn Adelchis allein urkundet, führt er wie sein Vater den üblichen Königstitel *Flavius Adelchis vir excellentissimus rex*<sup>21</sup>. Treten beide Könige zusammen als Aussteller auf, steht Adelchis natürlich an zweiter Stelle, behält aber diese Intitulatio bis auf den fehlenden Flavius-Titel bei: *Flavius Desiderius et Alehis viri excellentissimi reges*<sup>22</sup>. Territoriale Abgrenzungen verschiedener Herrschaftsbereiche lassen sich nicht nachweisen<sup>23</sup>. Wenn man überhaupt einen juristischen Unterschied zwischen beiden Mitherrschern postulieren will, so kann man sich nur darauf berufen, daß in einer einzelnen Urkunde lediglich ein König, natürlich der Vater, den Flavius-Titel führt<sup>24</sup>. Die Königsurkunden gehen in der Tat von einer eindeutigen Mitherrschaft zweier gleichberechtigter Könige aus<sup>25</sup>.

Die zahlreicher überlieferten »Privaturkunden« bestätigen unsere Auffassung und erklären zugleich, wieso manche erzählenden Quellen den *filius*-Charakter des Adelchis hervorkehren, andere wiederum das »gemeinsame Regieren beider

s. jetzt auch C. BRÜHL, Langobardische Königsurkunden als Geschichtsquelle, in: Studi in onore di Ottorino Bertolini I (Pisa 1973) S. 47–72.

<sup>19</sup> Die Edition der langobardischen Königsurkunden durch C. BRÜHL ist erschienen (Rom 1973), aber noch nicht im Buchhandel erhältlich; bis dahin ist heranzuziehen die ausführliche Tabelle a.a.O. nach S. 237. Die Edition der »Privaturkunden« des Regnum liegt schon lange vor: Codice diplomatico langobardo, ed. Luigi SCHIAPARELLI, vol. I–II (Fonti per la storia d'Italia, t. 62, 63) Rom 1929–33.

<sup>20</sup> Adelchis: DD 37, 38, 42, 44 (a. 766–772); Desiderius/Adelchis: DD 33 (hier zusammen mit der Königin Ansa), 36, 41 (a. 760–772); Desiderius: DD 35, 39, 40, 43 (a. 762–772) (Ganzfälschungen bleiben unberücksichtigt).

<sup>21</sup> So D 37; vgl. BRÜHL, Studien (wie Anm. 18) S. 196.

<sup>22</sup> D 36; vgl. BRÜHL, a.a.O.

<sup>23</sup> Adelchis hat drei der vier nur von ihm ausgestellten Diplome *in Ticino in palatio* ausfertigen lassen, die vierte Urkunde, D 44, in Brescia; Desiderius hat zwei in Pavia (Ticino): DD 35, 43, und je eine in Cremona und Brescia: DD 39, 40 ausgestellt. Anders verhält es sich mit der Herrschaftsteilung zwischen den Brüdern Godepert und Perctarit, die 661 dem Zeugnis des Paulus Diaconus nach zumindest verschiedene Herrschaftssitze einnahmen; ob damit aber eine Realteilung verbunden war, bleibt dahingestellt: SCHNEIDER, S. 42.

<sup>24</sup> So sinngemäß Herwig WOLFRAM, Intitulatio I (MIÖG., Erg. bd. 21, 1967) S. 65, Anm. 54, ohne allerdings zu berücksichtigen, daß sich Adelchis, wenn er allein urkundet, ebenfalls Flavius nennt.

<sup>25</sup> Die römisch-byzantinischen Vorbilder sind i. Ü. offenkundig: SCHNEIDER, S. 37 f.; s. auch S. 252, wo er sich für die Bestimmung der Adelchis als Mitherrscher entschieden hat. – Aus der Zeit der Mitherrschaft des Perctarit und Cunincpert (680–689) sowie des Liutprand und Hildeprand (736–744) sind nur Diplome des Vaters bzw. des Onkels erhalten: DD 7 (a. 688), 14 (a. 739), 15 (a. 742) (Fälschungen bleiben unberücksichtigt). – Auch was die Stellung der Königin anbelangt (S. 30, 40 u. ö.), hätte man sich die Beachtung der von ihr (mit-)ausgestellten Urkunden gewünscht; vgl. BRÜHL, Studien (wie Anm. 18) S. 196 f. u. passim.

reges« (S. 62) betonen. Jede normale Charta des Regnum Langobardorum, unabhängig vom Herkunftsort, datiert nach den Königen in Pavia; sobald ein Mitkönig erhoben worden ist, datieren die Schreiber nach beiden Königen, wobei es im einzelnen recht unterschiedliche Formulierungen gibt. Häufig bezeugt ist folgender Typ einer Eingangsdatierung: *regnante domno nostro Desiderio et Adelghis regibus, anno regni eorum...*<sup>26</sup> Formulieren die Schreiber ausführlicher, so finden sich neben weiteren Titelementen nähere Erläuterungen über das Verwandtschaftsverhältnis der beiden Könige. In einer Charta des Jahres 736 heißt es: *regnantes domno nostro Liutprand viro excellentissimo rege... et precellentissimo nepote eius domno nostro Hilprand rege*<sup>27</sup>, und entsprechend lesen viele Urkunden unter Desiderius: *regnante domini nostri Desiderio et Adelgis filio eius viri excellentissimi regibus*<sup>28</sup>. Diese Form ist im Herzogtum Spoleto sogar allein üblich<sup>29</sup>. Es kann daher nicht überraschen, wenn die erzählenden Quellen, dem zeitgenössischen Sprachgebrauch folgend, teils das Schwergewicht auf das gemeinsame Regieren beider Könige legen, teils aber auch die Charakterisierung des Adelchis als Sohn des Desiderius übernehmen, dies zumal dann, wenn Adelchis zum ersten Mal genannt wird<sup>30</sup>. Hierin eine deutliche Absetzung des Adelchis von seinem Vater zu erblicken (S. 62), wird diesen Bezeichnungen jedenfalls nicht gerecht. Das Langobardenreich hat kein Unterkönigtum, auch nicht in Ansätzen, gekannt. Das Zeugnis des Andreas von Bergamo aus dem 9. Jh., wonach Desiderius den Adelchis *sub se regem constituit*, mutet anachronistisch an<sup>31</sup>.

Es bleibt festzuhalten, daß Schneider mit seiner Arbeit trotz einiger Mängel einen wichtigen Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Frühmittelalters geleistet hat. Für die Fülle der Anregungen, die das Buch dem Kenner vermittelt und die sicherlich die weitere Diskussion über die Problematik frühmittelalterlicher Herrscherbestellung beleben werden, kann man ihm abschließend hier nur danken.

<sup>26</sup> Cod. dipl. longob. II (= CDL. II) Nr. 139, a. 759 (Lucca) S. 38<sup>1-3</sup>; diese kurze Form der Eingangsdatierung ist vor allem im Luccheser Raum, aus dem die meisten Chartae überliefert wurden, üblich: CDL. II, Nr. 140, 143, 144-149 etc.

<sup>27</sup> CDL. I, Nr. 56, a. 736 (Luni) S. 182<sup>2-5</sup> (diese Charta auch als Ergänzung zu SCHNEIDER, S. 54, Anm. 271).

<sup>28</sup> CDL. II, Nr. 141, a. 760 (Chiusi) S. 45<sup>1-3</sup>; vgl. Nr. 142, 155, 156, 165, 168 u. ö.

<sup>29</sup> Vgl. Herbert ZIELINSKI, Studien zu den spoletinischen »Privaturkunden« des 8. Jh. und ihrer Überlieferung im Regestum Farfense (Bibl. des dt. hist. Instituts in Rom, Bd. 39) Tübingen 1972, S. 146 f.

<sup>30</sup> Vgl. die Belege bei SCHNEIDER, S. 62, Anm. 312-13; die Bezeichnung »filius N.« ist als Erläuterung zu verstehen und entspricht dem »nepos N.« in CDL. I, Nr. 56 (wie Anm. 27).

<sup>31</sup> Dies umsomehr, als Andreas das karolingische Unterkönigtum nur wenig später mehrere Male mit gleichen Worten charakterisiert; vgl. etwa zum Tod Bernhards 818: *defunctus est, postquam quinque regnaverat annos, duo sub Carolo, tres sub Hludowicus* (c. 6, ed. G. WAITZ, SS. rer. Langob., S. 225<sup>8-9</sup>); vgl. auch: *Hludowicus suum filium Lothario sub se sedem imperialis constituit, vivente patre* (ebd. Z. 13-14); *reliquid tres filios, id est iam dicto Hluowico, qui sub eo imperavit ann. sex in Italia, Lothario in Francia, Karolus Provintia* (c. 7, S. 226<sup>26-28</sup>).